

Beschlussvorlage	4579/2016	Fachbereich 2 Herr Seiler
Anpassungen des Parkraumbewirtschaftungskonzeptes		
Beratungsfolge	Stadtrat	

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Stadtrat beschließt die folgende Anpassung des am 13.07.2016 beschlossenen Parkraumbewirtschaftungskonzeptes:

Freies Bewohnerparken in der Bewirtschaftungszone 1 ohne zeitliche Begrenzung für Bewohnerparkausweis-Inhaber, die 65 Jahre und älter sind oder in deren Haushalt mindestens ein Kind unter 11 Jahren gemeldet ist.

Darüber hinaus prüft die Verwaltung bis zum ersten Sitzungslauf 2017 durch Auswertung des Parkverhaltens, ob die Freigabe ganzer Straßenzüge und / oder des Samstags von den zeitlichen Beschränkungen erfolgen sollte. Hierzu wird die Verwaltung einen entsprechenden Vorschlag unterbreiten.

<u>Gremium</u>	<u>Ja</u>	<u>Nein</u>	<u>Enthaltung</u>	<u>wie Vorlage</u>	<u>TOP</u>
<u>Stadtrat</u>					

Sachverhalt:

Der Stadtrat der Stadt Mayen hat in seiner 13. Sitzung am 13.07.2016 insbesondere beschlossen (vgl. Vorlage: 4472/2016/1):

1. „die Umsetzung des Parkraummanagementsystems für die Parkzonen [im Folgenden „Bewirtschaftungsparkzone“] 1 und 2 sowie die Einbeziehung der drei Parkplätze des St. Elisabeth-Krankenhauses und des REWE-Parkplatzes hinsichtlich der Preisgestaltung und ermächtigt die Verwaltung zu dessen Umsetzung ab dem 01.10.2016,
2. zudem die Anpassung der Regelungen zum Bewohnerparken gemäß den Vorgaben des Parkraummanagementsystems, [...]“.

Die Umsetzung des bezeichneten Parkraummanagementsystems für die Bewirtschaftungsparkzonen 1 und 2 beinhaltet Änderungen / Neuregelungen / Einschränkungen der gesamten Bewohnerparkzone 1.

Hierzu wird im Übrigen auf die parallele Beschlussvorlage 4554/2016 verwiesen:

In der Zusammenfassung der dem Konzept zugrundeliegenden wissenschaftlichen Ausarbeitung des Herrn Florian Göbel heißt es hierzu: „Die Zoneneinteilung des Bewohnerparkens soll bestehen bleiben. Lediglich in der Bewirtschaftungsparkzone 1 sollen einige zentrumsnahe Parkstände tagsüber vom Bewohnerparken ausgenommen werden. Um jedoch auf die Bewohner einzugehen, sollen sie diese Parkstände abends bereits um 17:00 Uhr bis 09:00 Uhr des Folgetags nutzen können.“

Die Bewirtschaftung soll einheitlich von Mo. - Fr. von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr und Sa. von 08:00 Uhr - 14:00 Uhr erfolgen.

Demzufolge stehen den Bewohnerparkausweisinhabern sodann

- Mo. - Fr. jeweils morgens und abends eine Stunde sowie
- Sa. morgens eine Stunde

innerhalb der vorgenannten Bewirtschaftungszeiten „frei“ zur Verfügung.

Außerhalb der Bewohnerparkzeiten wäre somit die Auslegung eines gültigen Parkscheins oder die Ausweichung auf dritte Parkstände (z. B. Viehmarktplatz) geboten.

Die Bewohnerparkzonen 2 - 6 sind im Gegensatz zur zentralen Bewohnerparkzone 1, welche sich in Gänze innerhalb der Bewirtschaftungsparkzone 1 befindet, nicht in der Gestalt durch das neue Parkraummanagementsystem reguliert. Die Bewohnerparkausweis-Inhaber der Zonen 2 - 6 haben innerhalb ihrer jeweiligen Bewohnerparkzone weiterhin die Möglichkeit, entsprechend gekennzeichnete Parkstände ganztags „frei“ aufzusuchen. Im Gegensatz hierzu ist dies für Bewohnerparkausweis-Inhaber der Zone 1 nicht möglich.

Am 29.09.2016, 19:00 Uhr, fand im städt. Sitzungssaal nach Einladung und unter Leitung von Herrn Oberbürgermeister Treis eine Informationsveranstaltung für die unmittelbar Betroffenen sowie die sonstigen Interessierten zur gesamten Thematik statt.

Generell wurde große Kritik am neuen Parkraumbewirtschaftungskonzept vonseiten der Bewohner / Teilnehmer der Informationsveranstaltung geäußert. Insbesondere richtete sich diese gegen die vermeintlich nicht ausreichend gewürdigten Interessen der

- älteren, verrenteten und
- gesundheitlich eingeschränkten (vgl. Anlage) Bewohnerparkausweis-Inhabern der Bewohnerparkzone 1.
- Ebenso seien Familien mit kleinen Kindern sowie
- berufstätige Anwohner an Samstagen, welche jeweils zugleich Bewohnerparkausweis-Inhaber der Bewohnerparkzone 1 sind, betroffen.

Um den Anregungen und geäußerten Bedürfnissen Rechnung zu tragen, schlägt die Verwaltung die folgende Anpassungsmöglichkeit des beschlossenen Parkraumkonzeptes, die durch den Stadtrat beschlossen werden kann, vor:

Freies Bewohnerparken in der Bewirtschaftungszone 1 ohne zeitliche Begrenzung für Bewohnerparkausweis-Inhaber, die 65 Jahre und älter sind oder in deren Haushalt mindestens ein Kind unter 11 Jahren gemeldet ist.

Die Interessen der gesundheitlich eingeschränkten bzw. behinderten Bewohnerinnen und Bewohnern, werden darüber hinaus über das gängige Antragsverfahren zur Erteilung von Ausnahmegenehmigungen zur Bewilligung von Parkerleichterungen für schwerbehinderte bzw. besondere Gruppen schwerbehinderter Menschen gewahrt (s. Anlage: Antragsformular).

Darüber hinaus prüft die Verwaltung bis zum ersten Sitzungslauf 2017 durch Auswertung des Parkverhaltens, ob die Freigabe ganzer Straßenzüge und / oder des Samstags von den zeitlichen Beschränkungen erfolgen sollte. Hierzu wird die Verwaltung einen entsprechenden Vorschlag unterbreiten.

Finanzielle Auswirkungen:

Ggfls. geringfügige Ausgaben für die Kennzeichnung der entsprechenden Bewohnerparkausweise.

Familienverträglichkeit:

Hat die geplante Entscheidung unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf Familien in der Stadt Mayen?

Möglichkeit zum Bewohnerparken für entsprechende Bewohnerparkausweis-Inhaber.

Demografische Entwicklung:

Hat die vorgesehene Entscheidung unmittelbare Auswirkung auf die maßgeblichen Bestimmungsgrößen des demografischen Wandels und zwar

- die Geburtenrate
- die Lebenserwartung
- Saldo von Zu- und Wegzug (Migration, kommunale Wanderungsbewegung)

und beeinflusst damit in der Folge die Bevölkerungsstruktur der Stadt Mayen?

Durch die Lockerung der Regelung zum Bewohnerparken in der Bewirtschaftungszone 1 wird für die beiden o. g. Personengruppen ein Wohnen in der Innenstadt weiterhin attraktiv gestaltet.

Anlagen:

- Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung zur Bewilligung von Parkerleichterungen für schwerbehinderte / besondere Gruppen schwerbehinderter Menschen